

▶ Gesetzliche Unfallversicherung

Zusammenstoß mit der Bahn wegen Handynutzung nicht versichert

| Eine Beschäftigte ist auf dem Heimweg von der Arbeit gesetzlich unfallversichert. Allerdings nur für das Nachhausegehen vom Arbeitsort selbst, nicht jedoch für das gleichzeitige Telefonieren mit dem Handy. Stößt sie dabei mit der U-Bahn zusammen und verletzt sich, handelt es sich nicht um einen versicherten Wegeunfall, wenn das Telefonieren die wesentliche Unfallursache ist, weil dadurch die allgemeine Wahrnehmungsfähigkeit im Verkehr eingeschränkt war (SG Frankfurt a. M., Urteil vom 18.10.2018, Az. S 8 U 207/16, Abruf-Nr. 205665; nicht rechtskräftig). |

▶ Gesetzliche Unfallversicherung

Zwischenstopp im Waschsalon – kein versicherter Wegeunfall

| Fährt ein Beschäftigter frühzeitig von zu Hause los, um vor Arbeitsbeginn noch einen auf dem direkten Weg liegenden Waschsalon aufzusuchen, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er dabei einen Unfall erleidet. Das gilt auch, wenn sich der Unfall auf der gewöhnlichen Strecke ereignet (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2018, Az. L 8 U 4324/16, Abruf-Nr. 202743). |

▶ Buchführung

Geschäftsunterlagen – das darf 2019 in den Reißwolf

| Zu Beginn eines Jahres stellen Sie sich im Maklerunternehmen die Frage: Welche Geschäftsunterlagen darf ich aussortieren? Die Antwort liefert die folgende alphabetische Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2019“ mit allen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist jetzt abgelaufen ist. |

PRAXISTIPPS | In punkto Aufbewahrung müssen Sie Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden. Erleichterungen gelten bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen seit 01.01.2017: Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit Versand der Rechnung.
- Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung müssen Sie in der Bilanz eine Rückstellung bilden.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2019“ → Abruf-Nr. 45517876
- Beitrag „Das müssen Sie zur Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen wissen“, WVM 10/2014, Seite 13 → Abruf-Nr. 42907830; Beitrag „Neue Bewertung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen“, WVM 7/2011, Seite 9 → Abruf-Nr. 27727570

Allgemeines
Wegerisiko hat sich
nicht verwirklicht

Trotz direkter
Strecke zur Arbeit
nicht versichert

Platz schaffen
für neue Unterlagen



IHR PLUS IM NETZ
Übersicht und Bei-
träge auf wvm.iww.de